

Die Grenzen der Schweigepflicht

Diskussionen in Deutschland und der Schweiz über die heikle Abwägung zwischen Arztgeheimnis und allgemeiner Sicherheit

Ein Co-Pilot, der wohl psychisch krank ist, steuert ein Flugzeug gegen einen Berg, sämtliche Insassen sterben. Bei der Aufarbeitung dieser Tragödie steht unter anderem das Arztgeheimnis im Zentrum. Ist es zu streng?

Brigitte Hürlimann

Täglich, manchmal gar stündlich gelangen neue Erkenntnisse über den unfassbaren Flugzeugabsturz von vergangener Woche in den französischen Alpen an die Öffentlichkeit. Die Informationen werden von den deutschen und französischen Behörden sowie von der betroffenen Fluggesellschaft Lufthansa zwar ungewöhnlich schnell, dafür aber umso bruchstückhafter geliefert. Gleichzeitig ist das Informationsbedürfnis der schockierten Öffentlichkeit enorm. Der Fokus des Interesses richtet sich auf den Co-Piloten, der – so die bisherigen Erkenntnisse – den Flugkapitän vom Cockpit ausgesperrt hatte, zum Sinkflug ansetzte und das Germanwings-Flugzeug gegen einen Berg prallen liess. Sämtliche Menschen an Bord, 150 Frauen, Männer und Kinder, starben.

Halbjährliche Checks

Die bisherigen Informationen deuten darauf hin, dass der Pilot an psychischen Problemen litt, konkret an schweren Depressionen und Suizidgedanken. Zumindest über frühere Depressionen soll der junge Mann seine Fliegerschule bereits im Jahr 2009 informiert haben, im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme seiner Ausbildung. Später bestand er die Flugtauglichkeits-Tests, also auch die entsprechenden medizinischen Abklärungen. Am Unglückstag hingegen hätte der Co-Pilot nicht fliegen dürfen: Er war krankgeschrieben, was der Arbeitgeber allerdings nicht wusste.

Das Vorgefallene führt länderübergreifend zu einer Anheizung der Debatte rund um das Arztgeheimnis, das seinen Ursprung im Eid des Hippokrates findet. Ist es zu streng, zu eng – und führt es letztlich dazu, dass die öffentliche Sicherheit leidet, weil potenzielle Gefahren und gefährliche Menschen zwar erkannt, aber nicht gemeldet wer-



Die Geschäftsführer von Germanwings und Lufthansa gedenken in der Nähe des Absturzortes der Opfer.

SEBASTIEN NOGIER / EPA

den? Steht das Arztgeheimnis, das die Persönlichkeit des Patienten schützt und damit Grundrechtscharakter hat, über sämtlichen anderen Interessen?

In Deutschland wie in der Schweiz werden Ärzte, die das Berufsgeheimnis verletzen, strafrechtlich belangt, es drohen Freiheitsstrafen. In beiden Ländern gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen, gilt das Arztgeheimnis also durchaus nicht uneingeschränkt. Im Rahmen des Strafrechts, des Strassenverkehrsrechts oder in Epidemiengesetzen sind ärztliche Meldepflichten oder -rechte geregelt. Der Arzt ist zudem immer dann von der Schweigepflicht entbunden, wenn der Patient einwilligt. Und nicht zuletzt gibt es Rechtfertigungsgründe wie den Notstand oder die Wahrung berechtigter Interessen, die dem Arzt jederzeit ermöglichen, über eine vermutete Gefahr oder Bedrohung zu berichten. Das allerdings stellt eine grosse

Verantwortung und eine heikle Güterabwägung dar. In der Schweiz wird den Ärzten die Situation wesentlich erleichtert, da sie sich laut hiesigem Strafrecht bei einer staatlichen Aufsichtsbehörde melden und dort ihre Eindrücke schildern dürfen, ohne sich strafbar zu machen. Es liegt dann an der Aufsichtsbehörde, zu entscheiden, ob sie das Arztgeheimnis aufhebt oder nicht.

Psychische Tests gefordert

Diese Regelung, so die Strafrechtsprofessorin Brigitte Tag, die in Heidelberg mit einer medizinrechtlichen Arbeit habilitierte und heute an der Universität Zürich lehrt, entlaste die Ärzte. Ein solcher Passus fehle im deutschen Strafrecht, was ein grosser Nachteil sei. Mit der heutigen Gesetzeslage würden die deutschen Ärzte überfordert, die ganze Verantwortung für einen schwierigen

rechtlichen Entscheid ruhe auf ihren Schultern. Auch Betriebsärzte oder Amtsärzte unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht; in Deutschland ist dies in einem eigenen Bundesgesetz geregelt. Die Strafrechtsprofessorin Tag plädiert für halbjährliche medizinische Checks an heiklen Arbeitsplätzen, das heisst, wenn der Arbeitnehmer für die Sicherheit vieler Menschen verantwortlich ist, wie beispielsweise ein Pilot, ein Lokomotivführer oder ein Buschauffeur.

Bei diesen halbjährlichen Checks, sagt Tag, sei selbstverständlich auch die psychische Gesundheit zu kontrollieren – daran gebe es ein berechtigtes Interesse aller, die Massnahme sei deshalb zulässig und für den Arbeitnehmer zumutbar. Ein Betriebsarzt darf aufgrund seiner Schweigepflicht den Arbeitgeber nur über die Einsatzfähigkeit informieren, nicht über den Grund einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit. Dafür braucht

es eben die Einwilligung des Untersuchten, was im Einzelfall oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags geregelt werden könnte. Grundsätzlich setzt sich die Strafrechtsprofessorin dafür ein, dass die Arbeitgeber und nicht die Ärzte vermehrt in die Pflicht genommen werden. Der Arzt dürfe nicht zum Polizisten werden, sonst werde er gemieden. «Ich bin und bleibe eine absolute Verfechterin der Schweigepflicht», sagt Tag. Eine weitere Durchlöcherung wäre kontraproduktiv und würde erst recht Gefahren schaffen: weil sich die Patienten dem Arzt nicht mehr anvertrauen.

Ärzte in die Pflicht nehmen

Eine diametral andere Auffassung vertritt Frank Urbaniok, Professor für forensische Psychiatrie in Konstanz und Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes im Kanton Zürich, einer Abteilung des Justizvollzugs. Urbanioks Credo lautet: «Transparenz statt Abstinenz, keine Abschottung im Elfenbeinturm, sondern offene Information, sowohl gegenüber dem Patienten als auch, falls notwendig und in einem verhältnismässigen Rahmen, gegenüber der Gesellschaft.» Urbaniok will die Ärzteschaft stärker in die Pflicht nehmen. Diese dürfe sich nicht hinter Dogmen und formalen Kniffs verstecken, wenn es darum gehe, eine potenzielle Gefahr zu verhindern. «Die Gesellschaft», sagt Urbaniok, «hat ein Recht darauf, über Risiken informiert zu werden.»

Zwar setzt der Forensiker die Transparenz-Anforderung vor allem im Umgang mit Straftätern um. Sie müssen beispielsweise zu Beginn der Therapie eine Behandlungsvereinbarung unterschreiben, in der auch der Informationsfluss geregelt ist – also die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Urbaniok betont aber, dass eine vernünftig gehandhabte Schweigepflicht in allen Gebieten von Bedeutung sei, eben auch an risikobehafteten Arbeitsplätzen.

Der Arzt übernehme eine Fürsorgepflicht, gegenüber dem Patienten wie auch gegenüber der Gesellschaft. Es sei ihm zuzumuten, Gefahren dadurch abzuwenden, dass er Meldung erstatte. Der Psychiatrieprofessor verweist auf die genannten Rechtfertigungsgründe. Und er fordert die Ärzteschaft auf, diese Möglichkeit vermehrt zu nutzen.

Der Pressekodex rückt in den Hintergrund

Für ihre Berichte über die Germanwings-Katastrophe greifen einige Medien zu fragwürdigen Recherche-Mitteln

Nach dem Flugzeugabsturz diskutiert man in Deutschland über die Ethik der Berichterstattung. Die Grenzen zwischen Sensationslust und legitimem öffentlichem Interesse verwischen sich.

Torsten Landsberg

Nach dem Absturz des Germanwings-Fluges 4U9525 ist ein Disput über die Berichterstattung und die Frage entbrannt, wie weit Medien bei derartigen Ereignissen gehen dürfen. Es ist eine Debatte über Ethik und Moral, über Chronistenpflicht und die Überschreitung von Grenzen, deren Verlauf jedes Medium im Zweifelsfall selbst interpretiert. Die Diskussion ist nicht neu, sie gleicht einem Reflex auf schwer zu erklärende Ereignisse. Die Argumente sind mit jenen nach den Amokläufen in Winnenden 2009 und Erfurt 2002 identisch. Wie zielführend ist diese wiederkehrende Auseinandersetzung?

Kameras in Gedenksträssen

In der momentanen Debatte gehe es leider hauptsächlich darum, Grenzüberschreitungen einzelner Medien anzuprangern, sagt Hendrik Vöbner vom Deutschen Journalistenverband. Es komme zu kurz, dass der Pressekodex die journalistischen Verhaltensregeln

enthalte, auch für Krisensituationen. Beim Deutschen Presserat sind seit dem Absturz mehr als 400 Beschwerden über die Berichterstattung eingegangen. Im gesamten Jahr 2014 gab es 2000 Beschwerden. Die meisten der kürzlich erfolgten Beanstandungen, so der Sprecher des Presserats, beziehen sich auf Verstösse gegen die Ziffern 8 und 11 im Pressekodex. Diese regeln den Schutz der Persönlichkeit und die Selbstverpflichtung, auf «unangemessen sensationelle Darstellung» zu verzichten.

Fernsehsender berichteten in Live-Schaltungen vom Elternhaus des Co-Piloten, der den Absturz verursacht haben soll. Reporter sollen Anwohnern für Interviews Geld geboten haben, ebenso Schülern eines Gymnasiums, das bei dem Absturz 16 Jugendliche und zwei Lehrerinnen verlor. Ein Schüler schrieb auf seinem Blog von versteckten Handykameras in Gedenksträssen. Die Lufthansa veröffentlichte den Appell von Angehörigen, die Medienschaffenden möchten sich zurückhalten.

«Im Journalismus gibt es anständige Menschen und Gauner – wie in jeder anderen Branche», sagt Norbert Bolz, Medienwissenschaftler an der TU Berlin. Zu glauben, man könne mit einer Diskussion über Ethik eine Kurskorrektur erreichen, bezeichnet er als «grenzenlose Naivität». Fragliche Beiträge, mit denen sich der Beschwerdeausschuss des Presserats beschäftigen wird, finden sich in Boulevard- wie in seriösen

Medien. Der «Spiegel» nennt in seiner neuen Titelgeschichte mehr als 20 Opfer namentlich. Im Pressekodex heisst es: «Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen.» Wie viele andere Medien schreibt auch der «Spiegel» den vollständigen Namen des Co-Piloten, zeigt nicht verpixelte Bilder von ihm, darunter ein Babyfoto. Einige Redaktionen argumentieren, der Co-Pilot sei durch das Geschehen zu einer Person der Zeitgeschichte geworden. Laut Pressekodex ist eine identifizierende Berichterstattung nämlich zu rechtfertigen, wenn «eine aussergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt».

Die Chefredakteure von «Bild» und Bild.de schrieben in einer Stellungnahme, der Co-Pilot habe «selbst gewählt, ein Verbrechen von historischen Ausmassen zu begehen». Eben das ist jedoch zweifelhaft, die psychische Konstitution des 27-Jährigen ist unklar. Im Pressekodex heisst es auch: «Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.»

Kriminologen und Psychologen warnen zudem davor, mutmassliche Täter erkennbar zu machen, weil dies Nachahmungstäter motivieren könne. Ob angesichts dieses Ratschlags eine Abwägung für und wider die Kenntlichmachung stattgefunden hat, dazu will sich «Bild» auf Anfrage nicht äussern.

Offen bleibt, welchen Mehrwert die Leser aus Sicht einer Redaktion haben, wenn sie den Namen des Co-Piloten kennen. «Wenn etwas Schreckliches geschieht, wollen Menschen dem ein Gesicht geben», sagt der Medienwissenschaftler Bolz. Bei einer Tat solch unvorstellbaren Ausmasses sei es unmöglich, die Anonymität des Täters zu wahren.

Psychologen plötzlich gefragt

Um Sachverhalte zu erklären, greifen Medien auf Experten zurück. Seit dem Absturz und besonders nach Bekanntwerden der vermeintlichen Hintergründe sind besonders Psychologen gefragt. Einige ordneten die begrenzten Fakten seriös ein, häufig unter Verweis darauf, dass eine Frage nicht zu beantworten und spekulativ sei. Andere sagten in Unkenntnis mehr, als sie wissen konnten. So brachte etwa der Kriminalpsychologe Rudolf Egg im ZDF-«Heute-Journal» eine falsche Information in Umlauf, als er über den Co-Piloten sagte: «Er hat wohl auch einen Abschiedsbrief geschrieben.» Der Airbus-Chef Tom Enders kritisierte in der «Welt», es sei ohne Fakten «spekuliert, phantasiert und gelogen» worden.

Wenn Psychologen relevante Hintergrundinformationen zu den Anzeichen für Suizidalität gäben, könne das dazu beitragen, dass die Debatte sachlich geführt werde, sagt Andrea Abele-Brehm, Präsidentin der Deutschen Gesellschaft

für Psychologie. Es sei wichtig, dass es sich dabei um allgemeines Wissen handele. «Wenn sich diese Personen jedoch hinreissen lassen, über den konkreten Einzelfall zu spekulieren, halte ich das für problematisch.» Isabella Heuser, Direktorin der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Berliner Charité, zählt hingegen zu jenen, die mit dem konkreten Einzelfall keine Berührungsängste haben. «Wir können spekulieren», sagte sie zwei Tage nach dem Absturz dem Nachrichtensender N24 – und stellte fest, der Co-Pilot sei «gekränkt worden, hat sich elendig, klein, vielleicht maximal beschämt gefühlt». Solche Ferndiagnosen lassen Redaktionen ihr eigenes Vorgehen legitimieren. Das sei ein wesentlicher Grund, warum Medien sogenannte Experten bemühten, sagt Bolz. «Redaktionen suchen gezielt nach Leuten, deren Einschätzung als Blankoformular für die Berichterstattung in eine bestimmte Richtung dient.»

Im Fall des Germanwings-Fluges dauern die Untersuchungen an, der Flugschreiber ist noch verschollen. Dass alternative Absturzscenarien medial dennoch keine Rolle spielen, hält Bolz angesichts der Indizienlage für nachvollziehbar. Sollte sich aber herausstellen, dass der Absturz nicht vorsätzlich geschah, «wäre das eine grosse Misere für alle, die auf diese Karte gesetzt haben».

Torsten Landsberg ist freier Journalist und lebt in Berlin.